

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 5/2008
 (61. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 31. März 2008

INHALT

Kuratorium

Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management
 der Technischen Universität Berlin vom 7. Dezember 2007 102

Fakultäten

Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der
 Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -
 an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007 102

Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
 der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik -
 an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2007 103

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Urban Management der Technischen Universität Berlin

Vom 7. Dezember 2007

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 7. Dezember 2007 folgende Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. S. 11) erlassen: *)

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Zusatzstudium Urban Management Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/ Teilnehmerin für das Gesamtprogramm des weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management 11.000,00 €.

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des drei-semesterigen weiterbildenden Zusatzstudiums Urban Management ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

(1) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag auf bis zu 15% ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - auf Vorschlag der Zulassungskommission.

(2) Sofern mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich getroffen werden, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

§ 4 - Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Gebühr ist an die Kasse der Technischen Universität zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/ Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen:

Vier Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides: € 4.000,00

Für das zweite Semester (Sommersemester)
bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters: € 4.000,00

Für das dritte Semester (Wintersemester)
bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters: € 3.000,00

Die Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. -bescheiden angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VI „Planen Bauen Umwelt“ der Technischen Universität ausgestellt.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27. März 2008

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der für das betreffende Semester erhobenen Gebühr erstattet, wenn die Verhinderung unverzüglich angezeigt worden ist.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24. April 2002 (AMBl. S. 35) außer Kraft.

Fakultäten

Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - hat am 27. Juni 2007 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin erlassen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Antragsfristen und Zulassungsverfahren
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zu den Bachelor-Studiengängen der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - im Rahmen der Auswahlsetzung der Technischen Universität Berlin. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allgemeinen Studienordnung der Fakultät festgelegt.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. Oktober 2007, befristet bis zum 30. September 2009

§ 2 - Antragsfristen und Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli des jeweiligen Jahres.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen.

§ 3 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - setzt die Präsidentin oder der Präsident zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs.2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 - Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 Abs. 2 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der erstellten Rangliste der Auswahlkommission.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die gemäß § 5 zu bildende Rangliste entsteht durch Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote der HZB
- b) Zwei Fachnoten der HZB. Für die Studiengänge Elektrotechnik und Informatik sind das die Fachnoten in Mathematik und Physik, in dem Studiengang Informatik die Fachnoten in Mathematik und Deutsch.
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen

(2) Die Punktezahl aus dem Zeugnis der HZB (maximal 900 Punkte) wird ohne Rundung durch 60 dividiert und ergibt maximal 15 Punkte. Die Summe der Punktezahlen des HZB der beiden Fachnoten (maximal 30) wird ohne Rundung durch 6 dividiert und ergibt eine maximale Punktezahl von 5. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit und außerschulische Leistungen werden bezüglich ihrer Relevanz für den Studienerfolg von der Auswahlkommission mit 0 bis maximal 5 Punkten bewertet. Aus diesen drei Punktezahlen wird die Gesamtsumme gebildet.

(3) Bei ausländischen Bewerbern werden die Noten des vorgelegten Zeugnisses über die HZB gemäß den Richtlinien der KMK zuvor in das deutsche Bewertungssystem umgerechnet.

(4) Auf der Grundlage der Gesamtpunktezahl erstellt die Auswahlkommission unter Berücksichtigung des § 8 a BerlHZG eine Rangfolge.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - hat am 27. Juni 2007 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG -in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulgesetz - BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) die folgende Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik und Informatik an der Technischen Universität Berlin erlassen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Antragsfristen und Zulassungsverfahren
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Teilnehmer spezieller Ausbildungsprogramme
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zu den konsekutiven Master-Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik im Rahmen der Auswahlsatzung der Technischen Universität Berlin. Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt.

§ 2 - Antragsfristen und Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen.

(2) Das Studium kann zum Sommer- oder zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. Oktober 2007, befristet bis zum 30. September 2009

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität Berlin zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer, Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen).
- b) Gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Lebenslauf, Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen.

§ 3 - Auswahlkommission

Auf Vorschlag der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik - setzt die Präsidentin oder der Präsident zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission ein. Für ihre Zusammensetzung findet § 13 Abs.2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung entsprechend Anwendung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 - Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 Abs. 3 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der erstellten Rangliste der Auswahlkommission.

§ 5 - Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:
 - a) die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, das durch den konsekutiven Master-Studiengang fortgesetzt werden soll
 - b) die gemittelte Note sämtlicher Mathematik-Prüfungen des vorangegangenen Studiums
 - c) zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden.

- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 6 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (a), gemäß der folgenden Tabelle:

Note:	Punkte:
1,0-1,2	6
1,3-1,5	5
1,6-1,8	4
1,9-2,1	3
2,2-2,4	2
2,5-2,7	1

bis zu zwei Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (b) nach folgender Tabelle:

Note:	Punkte:
1,0-1,3	2
1,4-1,8	1,5
1,9-2,2	1
2,3-2,7	0,5

und bis zu 2 Punkte nach Absatz 1 (c).

- (3) Auf der Grundlage der Gesamtpunktzahl erstellt die Auswahlkommission unter Berücksichtigung des § 8 a BerLHZG eine Rangfolge.

§ 6 - Teilnehmer spezieller Ausbildungsprogramme

Die Fakultät bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten (z.B. Dual-Degree-Programme) oder von Graduiertenprogrammen spezielle Ausbildungsprogramme an, die eine Zulassung in einen konsekutiven Masterstudiengang voraussetzen. Für diese Programme kann die Fakultät durch Fakultätsratsbeschluss entsprechende Studienplatzkapazitäten reservieren, so dass Teilnehmer dieser Programme von Auswahlverfahren gemäß § 5 ausgenommen sind.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.